

---

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**  
**EU-Unterausschuss des Nationalrates am 22. Juni 2016**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

- Comprehensive Economic and Trade Agreement/CETA Consolidated text  
(98597/EU, XXV.GP)

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement/CETA) mit Kanada ist das erste umfassende Freihandelsabkommen der EU mit einem Industriestaat.

Die einstimmige Erteilung des Verhandlungsmandates (Grundmandat) an die Europäische Kommission erfolgte am 27. April 2009, eine Erweiterung um Investitionsschutz einschließlich Investor-Staat Streitbeilegung/ISDS erfuhr das Mandat am 17. September 2011. Eine grundsätzliche politische Einigung über das CETA-Verhandlungsergebnis wurde im Oktober 2014 erzielt. Die Texte wurden über die EK-Homepage öffentlich zugänglich gemacht.

Das vorliegende Dokument beinhaltet den vollständigen Abkommenstext nach nunmehr erfolgter juristischer Prüfung/legal scrubbing. Das Konvolut mit den Verhandlungsergebnissen umfasst ca. 1.600 Seiten und wurde am 29. Februar 2016 veröffentlicht.

Der Text wird nunmehr in alle anderen EU-Amtssprachen übersetzt werden. Danach ist zu erwarten, dass gleichzeitig ein Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Ratsbeschluss hinsichtlich der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung sowie ein Beschluss über den Abschluss des Abkommens vorgelegt wird. Es ist allerdings nicht notwendig, dass der Rat über diese beiden Beschlüsse gleichzeitig entscheidet.

Kommissarin Malmström beabsichtigt, bei Vorschlägen zur Unterzeichnung wichtiger Handelsübereinkünfte, wie CETA, den Rat um eine Aufschiebung der vorläufigen Anwendung zu ersuchen, bis das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat. Der Beschluss über den Abschluss des Abkommens erfolgt jedenfalls erst nach Befassung des Europäischen Parlamentes.

Eine vorläufige Anwendung von derartigen Abkommen ist gemäß EU-Recht vorgesehen und erfolgte zuletzt bereits bei den Abkommen mit Korea, Zentralamerika und den Andenstaaten.

Üblicherweise ist in einem Vorschlag der EK für die vorläufige Anwendung konkret angeführt, welche Abkommensteile *nicht* der vorläufigen Anwendung unterliegen sollen. Grundsätzlich werden bei "gemischten" Abkommen nur jene Teile vorläufig angewendet, die in EU-Zuständigkeit liegen (z.B. Zollabbau, Beseitigung von Marktzugangshemmnissen).

Österreich geht davon aus und setzt sich dafür ein, dass die Europäische Kommission den Forderungen der Mitgliedstaaten betreffend den gemischten Charakter des Abkommens und der gleichlautenden Ansicht des Juristischen Dienstes des Rates Rechnung zu tragen haben wird. Damit spricht sich Österreich klar dagegen aus, dass das Abkommen zur ausschließlichen Zuständigkeit der EU erklärt wird. Ohne Einbindung der nationalen Parlamente wird es keine Zustimmung der österreichischen Bundesregierung zu diesem Abkommen geben. Diese Position wurde beim Handelsministerrat am 13. Mai 2016 in Brüssel und zuletzt in einem Schreiben an EU-Handelskommissarin Malmström und EU-Kommissionspräsident Juncker unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Die Unterzeichnung mit Kanada soll im Herbst 2016 stattfinden. Üblicherweise erfolgt in solchen Fällen eine gemeinsame Unterzeichnung seitens aller Vertragsparteien.

Der österreichische Ministerrat ist jedenfalls vor der Unterzeichnung von CETA zu befassen. Anlässlich der Unterzeichnung derartiger Abkommen hat Österreich in der Vergangenheit üblicherweise einen Ratifikationsvorbehalt eingelegt.

Nach der Unterzeichnung des Abkommens wird das Ratifikationsverfahren eingeleitet, d.h. dem Europäischen Parlament (EP) zur Genehmigung übermittelt. Bei gemischten Abkommen werden die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten üblicherweise erst nach Genehmigung des Abkommens durch das EP gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben befasst.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Da das Abkommen nicht über den EU-Rechtsbestand hinausgeht, kann zum jetzigen Zeitpunkt angenommen werden, dass sich in dieser Hinsicht kein bzw. nur ein minimaler Handlungsbedarf ergeben wird. Die Notwendigkeit allfälliger nationaler Durchführungsmaßnahmen muss noch geprüft werden.

Zum gemischten Charakter des Abkommens und der Ratifikation durch das österreichische Parlament ist auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt 2. zu verweisen.

### **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt Begründung:**

Aufgrund des erheblichen Außenhandels Österreichs mit Kanada (österreichische Exporte 2015 vorläufig: € 1.027 Mio., österreichische Importe 2015 vorläufig: € 437,4 Mio.; österreichische Exporte 1. Quartal 2016: € 231,1 Mio., österreichische Importe 1. Quartal 2016: € 84,0 Mio.) sind für Österreich durchaus signifikante wirtschaftliche Vorteile zu erwarten. Während 2015 mit einem Handelsvolumen von fast 1,5 € Mrd. (vorläufig) ein neuer Höchstwert erzielt werden konnte, ging jedoch das Handelsvolumen im ersten Quartal 2016 mit € 315,1 Mio. im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 17,4 % zurück. Dennoch bleibt Kanada mit dem fünften Platz bei Österreichs wichtigsten Exportpartnern in Übersee ein bedeutender Markt, dessen außenwirtschaftliche Verflechtungen mit Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten noch ausbaufähig sind.

Der laut einer Studie von Joseph Francois und Olga Pindyuk (FIW-Research Reports 2012/13 Nr. 03, Jänner 2013) für Österreich erwartete Exportanstieg (Waren und Dienstleistungen) ist beachtlich und beträgt 50% bzw. 586 Millionen USD, wobei die größten Anstiege bei Nahrungsmittel (131%), Textilien und Bekleidung (116%), Motorfahrzeugen (88%), sonstiger Transportausrüstung (60,3%) und elektrischen Maschinen (66,2%) erwartet werden, hauptsächlich wegen der Beseitigung nichttarifarischer Handelshemmnisse.

Für die wichtigsten österreichischen Anliegen konnte in den Verhandlungen mit Kanada ein gutes Ergebnis erzielt werden:

### **Investitionsschutz**

Das Investitionskapitel wurde im Zuge der juristischen Prüfung auch auf österreichisches Betreiben fundamental überarbeitet und enthält nun alle wesentlichen neuen Elemente des EK-Reformvorschlags für TTIP und des Abkommenstextes EU-Vietnam. Insbesondere sind dies

- die Einführung eines bilateralen Investitionsgerichts und einer Berufungsinstanz;
- eine Ernennung der Richter durch die Vertrags (nicht Streit-) Parteien mit strengen Anforderungen an Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit;
- eine Selbstverpflichtung der Vertragsparteien zu Arbeiten in Richtung eines multilateralen Investitionsgerichts;
- sowie die Aufnahme einer expliziten Klausel zum staatlichen Regelungsrecht und Verfahrenserleichterungen für KMU.

Wesentliche Verbesserungen gegenüber bisherigen Standards werden bekräftigt bzw. klargestellt, insbesondere

- eine enge Definition des Bruchs von Investitionsschutzverpflichtungen;
- die Nicht-Anwendbarkeit des Investitionsverfahrens auf Marktzugang;
- die Sicherstellung höchstmöglicher Verfahrenstransparenz;
- sowie Maßnahmen gegen "treaty shopping" und missbräuchliche Klagen.

### **Warenhandel Industrie und Landwirtschaft**

Die meisten Zölle fallen mit Inkrafttreten des Abkommens weg. Insgesamt werden beide Partner die Zölle für mehr als 99 % aller Zolltarifpositionen nach vollständiger Implementierung beseitigen (100% bei Industriewaren, 95% bei den Agrarwaren). Bei sensiblen Agrarprodukten wurden Marktzugangsquoten für Kanada vereinbart.

### **Dienstleistungen**

Aus österreichischer Sicht besonders hervorzuheben sind die umfassende Absicherung der öffentlichen Dienstleistungen, die volle Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur Förderung der kulturellen Vielfalt, die breiten Ausnahmen für die Wasserversorgung, für die Erzeugung nuklearer Energie und für öffentlich finanzierte Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sowie die praktisch bis auf wenige Ausnahmen durchgehende Aufrechterhaltung der Arbeitsmarktprüfung bei der Personenbewegung.

### **Öffentliche Beschaffung**

Dem österreichischen Anliegen nach substantieller Öffnung des kanadischen Beschaffungsmarktes vor allem auf subföderaler Ebene (Provinzen inklusive Gemeindeebene) wurde Rechnung getragen. Durch die kanadische Marktöffnung vor allem auch in den für Österreich interessanten Sektorenbereichen Energie (Verpflichtungen der wichtigsten kanadischen Energieversorger) und Transport (Verpflichtungen aller Provinzen mit gewissen Einschränkungen bei Ontario und Quebec) werden sich für die österreichischen Wirtschaftstreibenden ebenfalls neue Exportmöglichkeiten eröffnen. Zudem soll durch die Schaffung eines eigenen Webportals der Zugang zu Vergabemöglichkeiten insb. für KMUs erleichtert werden.

### **Nachhaltigkeit**

Das Nachhaltigkeitskapitel ist integraler Bestandteil des Abkommens und keine Nebenvereinbarung, wie traditionell von Kanada praktiziert. Die wesentlichen österreichischen Anliegen sind erfüllt:

- Ziel eines hohen Umsetzungsniveaus von Umwelt- und Sozialstandards, Wahrung des "right to regulate" der Vertragsparteien;
- keine Senkung von Sozial- und Umweltstandards zugunsten von Investitionen;

- Förderung nachhaltiger Ziele wie Corporate Social Responsibility oder Fair Trade;
- Kooperation und kein Sanktionsmechanismus jedoch Review-Klausel im Bereich der Sozialstandards, sollte sich der Mechanismus zur Regelung von Differenzen als nicht effizient erweisen;
- möglichst hohe Transparenz sowie Einbeziehung der Zivilgesellschaft vor allem bei der Überwachung der Implementierung und der Regelung möglicher Differenzen durch unabhängige Experten;
- fortgesetzte Bemühung um Ratifikation weiterer internationaler Übereinkommen insb. aber ILO-Übereinkommen.

### **Schutz der geistigen Eigentumsrechte/IPR**

Für die EU und Österreich ging es dabei insbesondere um eine Anhebung des IPR Schutzniveaus in Kanada in Bereichen, bei denen bisher Probleme aufgetreten sind. Dies betrifft eine Verbesserung des Urheberrechtsschutzes (z.B. für Musikschaffende und Künstler), die Verstärkung des Schutzes für wesentliche agrarische geographische Herkunftsbezeichnungen der EU (z.B. "Prosciutto di Parma") bzw. für Österreich ("Tiroler Speck", "Steirisches Kürbiskernöl" und "Steirischer Kren") sowie eine Verbesserung des patentrechtlichen Schutzes insbes. für pharmazeutische Produkte, da der bisherige Schutz in Kanada hinter dem in Industrieländern üblichen Niveau nachhinkte.

### **Regulierungsautonomie und regulatorische Kooperation**

Das "right to regulate" ist bereits in der Präambel sowie u.a. in den Kapiteln zu Nachhaltigkeit sowie Investitionen ausdrücklich festgehalten, d.h. dass die Vertragsparteien das Schutzniveau insbesondere für Gesundheit, Sicherheit, Konsumenten, Arbeits- und Umweltschutz nach eigenem Ermessen festlegen können. Für Österreich besonders wichtig, auch der Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips wurde durch Verweis auf das WTO-Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen Rechnung getragen.

### **6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben.

## **7. Stand der Verhandlungen / Zeitplan:**

Nach dem am 29. Februar 2016 von der EK und Kanada gemeinsam verkündeten Abschluss der Prüfung des gesamten Abkommenstextes durch die EU-Mitgliedsstaaten und dem "legal scrubbing"/juristische Prüfung und Veröffentlichung des Abkommenstextes erfolgt die Übersetzung der Abkommenstexte in die anderen EU-Amtssprachen.

Danach ist die Vorlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission für einen Ratsbeschluss hinsichtlich der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung sowie für einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens, die normalerweise gleichzeitig erfolgt, zu erwarten.

Im Übrigen ist auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt 2. zu verweisen.